

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 8 ASVG:

3. Änderung der Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung 2005

Die Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung 2005, wiederverlautbart unter avsv Nr. 148/2005 am 26. November 2005, werden wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ambulante Tumorbehandlungen durch eine punktförmige Bestrahlung des Tumors mit Protonen und/oder Kohlenstoffionen dürfen nur angewendet werden, wenn eine ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes des Sozialversicherungsträgers vorliegt, wobei bei einer punktförmigen Bestrahlung des Tumors mit Protonen zusätzlich die Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 der Mustersatzung 2016 vorliegen müssen.“

2. In § 4 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann festgelegt werden, dass nur jene Untersuchungen der medizinischen und chemischen Labordiagnostik einer vorherigen ärztlichen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes bedürfen, die eine auffällige jährliche Steigerungsrate aufweisen.“

3. In Z 3 der Anlage wird der Ausdruck „Physiotherapie“ jeweils durch den Ausdruck „Physiotherapie“ ersetzt.

4. Z 6 der Anlage lautet:

6. Geplante Behandlungen und Untersuchungen, sofern es sich um

- a) eine geplante Behandlung und Untersuchung in einem EU-Staat, EWR-Staat oder der Schweiz nach den EU-Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit oder
- b) eine geplante Behandlung und Untersuchung in einem EU-Staat, EWR-Staat oder der Schweiz, für die ein Anspruch auf besondere Kostenerstattung besteht oder
- c) eine geplante Behandlung und Untersuchung in Vertrags- bzw. Nichtvertrags-Staaten handelt,

5. In der Anlage werden nach Z 14 folgende Z 15 und 16 angefügt:

„15. Ambulante Tumorbehandlungen durch eine punktförmige Bestrahlung des Tumors mit Protonen und/oder Kohlenstoffionen nach der Empfehlung durch das für die Krankenanstalt zuständige multidisziplinäre Tumorboard,

16. Untersuchungen der medizinischen und der chemischen Labordiagnostik.“

6. Nach § 15 wird folgender § 16 samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten der 3. Änderung

§ 16. Die 3. Änderung der Richtlinien tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

*

Die 3. Änderung der Richtlinien wurde von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 13. Dezember 2016 beschlossen.

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Reischl

Hagenauer

